



Diskussionspapier über die für unabhängige Prüfer relevanten Elemente zur Überprüfung von Berichten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase

(März 2016)

Courtesy translation ausschließlich zu Informationszwecken

Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase (im Folgenden: Verordnung) verlangt von Unternehmen, über Herstellung, Einfuhr und Ausfuhr von fluorierten Treibhausgasen und die in Anhang II der Verordnung aufgeführten Gase, einschließlich der in eingeführten vorbefüllten Einrichtungen enthaltenen Gase, zu berichten. In einigen Fällen müssen die berichteten Daten durch einen unabhängigen Prüfer bestätigt werden.

Es gibt keinen detaillierten rechtlichen Rahmen über die Durchführung dieser Überprüfung. Es haben jedoch viele Akteure aus der Industrie und den Mitgliedstaaten um einen Leitfaden über die in der Überprüfung zu berücksichtigenden Elemente gebeten. Das Ziel dieses Dokuments ist es, Vorschläge über die für die Überprüfung am wichtigsten erscheinenden Elemente sowie allgemeine Informationen über die Schwellenwerte und Fristen für die Berichterstattung zu liefern.

Dieses Dokument wird wahrscheinlich aufgrund von weiteren Kommentaren der Akteure überarbeitet werden. **Dieses Dokument soll nicht als rechtsgültiges Dokument betrachtet werden.**

Danksagung

Dieses Dokument wurde von Graham Anderson und Wolfram Jörß vom Öko-Institut e.V. (Deutschland) für GD Clima erstellt.

Übersetzung

Übersetzung aus dem Englischen im Auftrag des Umweltbundesamtes (Deutschland) von Nigel Pye, npservices4u@gmail.com

Diese Seite wurde absichtlich frei gelassen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Die Rechtsgrundlage der Prüfanforderungen.....	2
3.	Umfang der Überprüfung	3
4.	Wer ist zur Überprüfung berechtigt?.....	4
5.	Prüfanforderungen	4
5.1.	Prüfverfahren.....	4
5.2.	Wesentlichkeit und Sicherheitsniveau.....	6
5.3.	Notwendigkeit für die Überprüfung der Richtigkeit der Daten des gesamten F-Gas-Berichts	6
5.4.	Notwendigkeit einer Prüfung von für den Export ausgenommenen HFKW gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c	7
5.5.	Frühes Hochladen der Überprüfung.....	7
6.	Besondere Elemente im F-Gas-Bericht, die der Prüfer beachten muss.....	8
6.1.	Inverkehrbringen (Placing on the market, POM)	8
6.2.	POM-Berechnungen	9
6.3.	Ausnahmen	11
6.4.	Sonstige Berichterstattungsabschnitte des Berichtsformulars	12
7.	Beurteilung, ob die Daten keine wesentlichen falschen Darstellungen enthalten	12
8.	Was soll ein Prüfer tun, wenn das Unternehmen die Verordnung nicht einhält?	13
9.	Weitere Informationen	13
Anhang I	F-Gas-Datenberichterstattung von Unternehmen	14
I.1.	Struktur der Berichterstattung	14
I.2.	Unterrubriken (1A, 1B usw.)	15
Anhang II	Verweise auf die Überprüfung in der Verordnung und der Durchführungsverordnung	16
II.1.	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates	16
II.2.	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 der Kommission.....	17
Anhang III	Beispielhafte Vorlage für einen Prüfbericht	18
Anhang IV	Allgemeine Informationen und Erläuterungen	20
IV.1.	Was sind fluorierte Treibhausgase und teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW)?	20
IV.2.	Was bedeutet "Treibhauspotential" (Global Warming Potential, GWP)?	20
IV.3.	Was bedeuten "HFKW Phase down " und " HFKW-Quotensystem"?	21
IV.4.	Quoteninhaber, etablierte Unternehmen und Neuteilnehmer	21
IV.5.	Wer ist ein Einführer?	22
IV.6.	An welchem Datum findet die Einfuhr statt?.....	22
IV.7.	Was bedeutet das „Inverkehrbringen“?	22
IV.8.	Was ist eine vorbefüllte Einrichtung?.....	23
IV.9.	Wie kann man feststellen, ob die Meldeschwellen überschritten werden?	23
IV.10.	Was sind die Meldepflichtschwellen?	23

Diese Seite wurde absichtlich frei gelassen.

1. Einleitung

Dieses Dokument gibt einen Überblick über die Aspekte, die ein Prüfer bei der durch die [Verordnung \(EU\) Nr. 517/2014](#) über fluorierte Treibhausgase (im Folgenden: Verordnung) verlangten Überprüfung der rechtlich vorgeschriebenen F-Gas-Berichte **über teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) als Massengut (d.h. ohne HFKW in Einrichtungen)** einbeziehen kann.

Unternehmen müssen die folgenden Schritte unternehmen, um der Verordnung zu entsprechen: Registrierung, Berichterstattung und (in Abhängigkeit von Schwellenwerten) unabhängige Überprüfung.

Unternehmen müssen ihre Berichte über das auf dem [F-Gas-Portal](#) der Internetseite der Europäischen Kommission verfügbare elektronische Reporting-Tool der Europäischen Umweltagentur (EUA) einreichen. Das Berichtsformat wird durch die [Durchführungsverordnung der Kommission \(EU\) Nr. 1191/2014](#) (im Folgenden: Durchführungsverordnung) festgelegt.

Als erstes melden sich die Unternehmen auf dem [F-Gas-Portal](#)¹ an. Ein Leitfaden ([Guidance document](#))² steht als Hilfe für die Registrierung zur Verfügung.

Die Unternehmen reichen dann ihren jährlichen F-Gas-Bericht über das von der EUA bereit gestellte elektronische Reporting-Tool ein, einen Fragebogen, der über einen Link auf dem [F-Gas-Portal](#) der Internetseite der Europäischen Kommission erreichbar ist. Das elektronische Reporting-Tool ist Teil des Geschäftsdatenspeichers (Business Data Repository, BDR)³ der EUA, das für die Handhabung dieser Art von vertraulichen Informationen entwickelt wurde. Die Beschreibung der Struktur eines typischen F-Gas-Berichtes ist auf Seite 14 im Anhang I dieses Dokuments enthalten.

In diesem Dokument bezieht sich der Begriff "F-Gas-Bericht" auf das gedruckte (oder elektronische) Ergebnis des ausgefüllten und über den BDR eingereichten Online-Fragebogen. Der Begriff "Berichterstattungsabschnitt" bezieht sich auf die nummerierten Abschnitte der Berichterstattungsabschnitte im Anhang der Durchführungsverordnung, den Online-Fragebogen und seinen Ausdruck.

Den Prüfern wird dringend empfohlen, die Verordnung und die Durchführungsverordnung direkt zu Rate zu ziehen. Weitere Hinweise zu den Berichterstattungsanforderungen sind im Dokument „Häufig gestellte Fragen für Unternehmen, die über F-Gas-Tätigkeiten berichten“ ([Frequently Asked Questions document for companies reporting on F-gas activities, FAQ](#)) auf der Seite [Fluorierte Treibhausgase \(Fluorinated greenhouse gases\) – Internetseite der Europäischen Kommission](#) zur Verfügung gestellt.

¹ <https://webgate.ec.europa.eu/ods2/resources/home/>

² http://ec.europa.eu/clima/policies/f-gas/documentation_en.htm

³ <http://bdr.eionet.europa.eu>

2. Die Rechtsgrundlage der Prüfanforderungen

Dieses Dokument **konzentriert sich in erster Linie auf die Überprüfung der Jahresberichte der Daten über HFKW als Massengut** auf der Grundlage der folgenden Artikel der Verordnung:

Artikel 19 Absatz 6

Bis zum 30. Juni 2015 und danach jedes Jahr gewährleistet jedes Unternehmen, das gemäß Absatz 1 Bericht über das Inverkehrbringen einer Menge von 10 000 Tonnen CO₂-Äquivalent oder mehr an teilfluorierten Kohlenwasserstoffen im vorangegangenen Kalenderjahr erstatten muss, zusätzlich, dass die Richtigkeit der Daten von einem unabhängigen Prüfer bestätigt wird. Der Prüfer muss entweder

- a) nach der Richtlinie 2003/87/EG akkreditiert sein oder*
- b) nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats für die Prüfung von Finanzberichten zugelassen sein.*

Betroffene Unternehmen sind Hersteller, Einführer oder Ausführer von HFKW sowie alle Unternehmen, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Quoten erhalten haben:

Artikel 19 Absatz 1

Bis zum 31. März 2015 und danach jedes Jahr übermittelt jeder Hersteller, Einführer und Ausführer [...] der Kommission die in Anhang VII genannten Angaben zu jedem dieser Stoffe für das betreffende Kalenderjahr. Dieser Absatz gilt auch für Unternehmen, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Quoten erhalten haben.

Anhang VII bezieht sich auf hergestellte, eingeführte und ausgeführte Substanzen; ihre Hauptanwendungsgebiete; die in Verkehr gebrachten Mengen, wobei die verschiedenen Arten von der Regelung ausgenommenen HFKW separat spezifiziert sind; recycelte, rückgewonnene und zerstörte Mengen; Bestände und Genehmigungen für die Verwendung von Quoten für die Zwecke des Artikels 14.

Anhang V

[..]

Die Übertragungen gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c werden unabhängig von den betreffenden Mengen gemäß Artikel 19 Absatz 6 geprüft.

Anhang V weist insbesondere auf die Notwendigkeit hin, die korrekte Berichterstattung über die für den direkten Export an andere gelieferten und von der Mengenreduktion („Phase down“) ausgenommenen Gase zu überprüfen.

Artikel 15 Absatz 2

Dieser Artikel gilt auch nicht für die folgenden Arten von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen

[..]

(c) teilfluorierte Kohlenwasserstoffe, die von einem Hersteller oder Einführer direkt an Unternehmen zur Ausfuhr aus der Union geliefert werden, wenn diese teilfluorierten Kohlenwasserstoffe anschließend vor der Ausfuhr keiner weiteren Partei in der Union zur Verfügung gestellt werden;

[..]

Die Durchführungsverordnung (EU) 1191/2014 beschreibt weiter im Detail, was in 13 verschiedenen Abschnitten der Berichtsblätter berichtet werden soll.

Unabhängige Überprüfung der Berichte über teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (als Massengut) unter der F-Gas-Verordnung

Es ist zu beachten, dass auch in Bezug auf **die Einfuhr von in den Einrichtungen enthaltenen teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (HFKW)** eine Überprüfung erforderlich ist.

Artikel 14 Absatz 2

Wurden die in den Einrichtungen enthaltenen teilfluorierten Kohlenwasserstoffe vor der Befüllung der Einrichtungen noch nicht in Verkehr gebracht, stellen die Einführer dieser Einrichtungen ab dem 1. Januar 2018 sicher, dass die Richtigkeit der Dokumentation und der Konformitätserklärung jedes Jahr bis zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr von einem unabhängigen Prüfer bestätigt wird.

Detaillierte Regelungen in Bezug auf die Konformitätserklärung und die Überprüfung durch den unabhängigen Prüfer in dieser Angelegenheit wird in Form eines Durchführungsrechtsakts festgelegt werden. Diese Verpflichtung gilt erst ab 2017, mit der ersten Überprüfung bis 31. März 2018, und stellt **nicht den** Schwerpunkt dieses Dokuments dar.

3. Umfang der Überprüfung

Die Überprüfungspflichten beziehen sich nur auf die in Abschnitt 1 des Anhangs I der Verordnung aufgeführten HFKW, nicht auf andere fluorierte Treibhausgase.

Der Umfang der Überprüfung beinhaltet eine Bewertung der Genauigkeit der HFKW-Angaben:

- in Bezug auf HFKW im über den BDR eingereichten vollständigen F-Gas-Jahresbericht, wenn die Menge von in Verkehr gebrachten und im Berichterstattungsabschnitt 9, Unterabschnitt 9C berechneten HFKW 10 000 Tonnen CO₂-Äquivalente übersteigt ("Gesamtmenge der zum ersten Mal in der EU in Verkehr gebrachten teilfluorierten Kohlenwasserstoffe").⁴
- über HFKW, die direkt zu Unternehmen für den Export aus der Union geliefert wurden und über die im Berichterstattungsabschnitt '5C_ausgenommen' berichtet wurde.

Bei der Überprüfung der Genauigkeit der Angaben müssen die Prüfer folgendes bewerten:

- die Vollständigkeit des F-Gas-Jahresberichtes - ob er alle relevanten Vorgänge in Bezug auf HFKW und zu vom Phase down ausgenommenen HFKW in Übereinstimmung mit Artikel 15 Absatz 2 enthält,
- ob die HFKW-Angaben frei von sachlichen Fehlern sind,
- Informationen als Nachweis des Datenflusses und des Datenqualitätssicherungsverfahrens,
- ob der F-Gas-Jahresbericht auf die Tätigkeiten des berichtenden Rechtsträgers beschränkt ist. Die Tätigkeiten (z.B. Einfuhr) unter dem Namen

⁴ Siehe Erläuterung unter 6.2 unten

Unabhängige Überprüfung der Berichte über teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (als Massengut) unter der F-Gas-Verordnung

und der Umsatzsteuernummer einer Schwestergesellschaft dürfen nicht enthalten sein.

4. Wer ist zur Überprüfung berechtigt?

Die Verordnung legt fest, dass:

Artikel 19 Absatz 6

Der Prüfer muss entweder

a) nach der Richtlinie 2003/87/EG akkreditiert sein oder

b) nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats für die Prüfung von Finanzberichten zugelassen sein.

Es ist zu beachten, dass die Notwendigkeit für die Akkreditierung gemäß der Richtlinie 2003/87/EG nicht bedeutet, dass die Überprüfungsregeln und -verfahren im Rahmen dieser Richtlinie automatisch für die Prüfungsregeln und -verfahren gelten, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 durchgeführt werden müssen. Während Artikel 19 Absatz 6 ein breites Spektrum an Prüfkapazitäten erlaubt, bleibt es dabei, dass **Prüfer eine anerkannte Prüfkompetenz haben müssen, welche als nachgewiesen gilt, wenn sie eine der beiden im Artikel 19 Absatz 6 aufgeführten Akkreditierungen haben.**

5. Prüfanforderungen

Je nach ihren Berichtspflichten können Unternehmen verschiedene Arten von Überprüfungen oder Dokumentationen benötigen. Dies kann die Überprüfung des vollständigen F-Gas-Jahresberichtes, die Überprüfung der Lieferungen von nicht den Quoten unterliegenden HFKW oder beides umfassen.

5.1. Prüfverfahren

Akkreditierte Prüfer werden in der Regel an den akkreditierten Sicherungsansatz zur Überprüfung gewöhnt sein. Bei einem solchen Ansatz hat der Prüfer (eine die Prüfung durchführende Person oder ein Unternehmen), eine Sicherungszertifizierung für eine bestimmte Norm. Wenn also ein akkreditierter Prüfer einen Bericht überprüft, hat er die Autorität zu erklären, ob der Bericht diesem Standard entspricht.

Dies ist nicht der Ansatz der Verordnung (EU) 517/2014. Artikel 19 Absatz 6 besagt, dass die Prüfer akkreditiert sein sollen⁵ (daher sind sie mit Überprüfungsfragen qualifiziert und vertraut) und dass die Richtigkeit der Daten von einem unabhängigen Prüfer überprüft werden muss. Artikel 19 Absatz 6 legt eine Sicherungsnorm oder die Genauigkeit nicht direkt fest.

Während es nicht sicher ist, dass eine Überprüfung der F-Gas-Daten durch solche akkreditierten Personen entweder mit ISO 14065 oder einer finanziellen

⁵ Siehe Punkt 4 oben

Unabhängige Überprüfung der Berichte über teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (als Massengut) unter der F-Gas-Verordnung

Sicherungsnorm übereinstimmt, wären solche akkreditierten Personen in der Lage, eine Aussage über die Genauigkeit des F-Gas-Berichts zu treffen.

Die Verordnung legt keine Verfahrenskriterien für die Prüfung fest. Prüfer können natürlich bei der Überprüfung der Datengenauigkeit die Verfahren und Kriterien wählen, mit denen sie vertraut sind. Eine beispielhafte Vorlage für einen Prüfbericht befindet sich auf Seite 18 im Anhang III dieses Dokuments.

Darüber hinaus gibt es potentiell relevante internationale Normen, auf welche sich Prüfer stützen können. Beispiele für entsprechende Normen sind:

- Agreed-upon procedures in Standard on Related Services 4400 (Vereinbarte Untersuchungshandlungen zu Normen über verwandte Leistungen 4400)⁶
- International Framework for Assurance Engagements (Internationaler Rahmen für Beratungsaufträge)⁷
- Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information (Beratungsaufträge, die keine Prüfungen oder prüferischen Durchsichten von historischen Finanzinformationen sind, ISAE 3000)⁸.

Eine Prüfbescheinigung im Einklang mit solchen Normen soll Einzelheiten oder Verweise zu folgenden Punkten enthalten:

- den Prüfer, das Auftrags-Unternehmen und die beabsichtigten Anwender
- Planung für die Überprüfung
- Wesentlichkeit und Sicherheitsniveau
- der Berichtspflicht und Gegenstand der Überprüfung
- eine Beschreibung des/der Prüfverfahren(s)
- Informationen über den Datenfluss und die Datenqualitätssicherungsverfahren des Unternehmens
- strategische Analyse und Risikobewertungen für die Festlegung von Anforderungen zur Stichprobenahme, die im Einklang stehen mit dem Sicherheitsniveau und dem Risiko für wesentliche Falschangaben, auf Basis der Überprüfung des Datenflusses und der Kontroll-/Sicherungsverfahren.
- ein schriftlicher Beratungsbericht in der dem Beratungsauftrag entsprechenden Form
- der Akkreditierung des Prüfers.

Die gesetzliche Frist für das Vorliegen des Prüfdokuments ist der 30. Juni, während die Frist für die Berichterstattung jeweils der 31. März eines Jahres für die Tätigkeiten des vorangegangenen Kalenderjahres ist.

⁶ International Standard on Related Services 4400 Engagements to perform agreed-upon procedures regarding financial information (Internationale Norm über verwandte Leistungen 4400 Aufträge für Vereinbarte Untersuchungshandlungen über Finanzinformationen) www.ifac.org/system/files/downloads/b015-2010-iaasb-handbook-isrs-4400.pdf

⁷ International Framework for Assurance Engagements (Internationaler Rahmen für Beratungsaufträge) www.ifac.org/system/files/downloads/b003-2010-iaasb-handbook-framework.pdf

⁸ International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000, Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information (Internationale Norm über Beratungsaufträge (ISAE) 3000, Beratungsaufträge, die keine Prüfungen oder prüferischen Durchsichten von historischen Finanzinformationen sind) 3000www.ifac.org/system/files/downloads/b012-2010-iaasb-handbook-isa-3000.pdf

5.2. Wesentlichkeit und Sicherheitsniveau

Wie bereits erwähnt, legt die Verordnung kein Sicherheitsniveau oder Wesentlichkeit fest. Dennoch ist der Zweck der Überprüfung sicherzustellen, dass Unternehmen die ihnen im Zusammenhang mit dem HFKW-Phase down gegebenen Quoten nicht überschreiten. Aus diesem Grund wären auch kleine Überschreitungen der Quoten im Sinne der Verordnung rechtswidrig und strafbar. Daher muss die Überprüfung mit einem hohen Grad an Gewissheit feststellen, dass die dem BDR gemeldeten Daten die Informationen aus den Büchern des Unternehmens mit sehr geringer Fehlerspanne widerspiegeln. Da eine begrenzte Sicherheit eine begrenzte Genauigkeit bei der Überprüfung der Richtigkeit der Daten implizieren könnte, folgt, dass ein hohes Maß an Sicherheit Anwendung finden sollte.

Aus diesem Grund soll das Sicherheitsniveau durch geeignete Prüfungsnachweise ausreichend belegt sein, ähnlich zum Konzept des Beratungsauftrages mit hinreichender Sicherheit in ISAE 3000.

Beratungsauftrag mit hinreichender Sicherheit – Ein Beratungsauftrag, in dem der Prüfer das Auftragsrisiko den Umständen des Auftrags entsprechend auf ein akzeptables niedriges Level als Grundlage für das Urteil des Prüfers reduziert. Das Urteil des Prüfers wird in einer Form zum Ausdruck gebracht, das die Meinung des Prüfers über das Ergebnis der Messung oder der Bewertung des zugrundeliegenden Gegenstandes gegen Kriterien vermittelt [ISAE 3000 12(a)(i) a]

Andererseits wäre ein Beratungsauftrag mit begrenzter Sicherheit, ähnlich wie in ISAE 3000 definiert, eindeutig nicht ausreichend.

In den Kommentaren, welche die Überprüfung kennzeichnen, sollte der Prüfer eine Aussage über das Sicherheitsniveau seiner Überprüfung machen. Dies sollte beinhalten, dass die gelieferten Informationen über den Datenfluss und die Datenqualitätssicherungsverfahren in Einklang mit dem Sicherheitsniveau standen.

5.3. Notwendigkeit für die Überprüfung der Richtigkeit der Daten des gesamten F-Gas-Berichts

Die Überprüfung des gesamten F-Gas-Berichts gilt für Groß-HFKW-Hersteller und -Einführer. Gemäß Artikel 19 Absatz 6 der Verordnung müssen die Unternehmen ihren vollständigen F-Gas-Jahresbericht (aber nur bezüglich HFKW) überprüfen lassen, wenn die Menge des in Verkehr gebrachten HFKW 10 000 Tonnen CO₂-Äquivalente überschreitet. Diese Menge wird im Berichterstattungsabschnitt 9C in der Berichtsvorlage automatisch berechnet. Es muss beachtet werden, dass die in 9C berechnete Menge vor Abzug der ausgenommenen Mengen steht. Eine Beschreibung der in 9C berechneten 10 000-Tonnen Schwelle befindet sich unter Punkt 6.1.

Die Unternehmen bewahren den Prüfbericht für mindestens fünf Jahre auf. Der Prüfbericht ist der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats und der Kommission auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Berichtspflichtige, die diese Schwelle überschreiten, müssen diese Verpflichtung (durch Klicken auf das entsprechende Kästchen im Berichterstattungsabschnitt 9 während der Online-Berichterstattung) bestätigen.

Unabhängige Überprüfung der Berichte über teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (als Massengut) unter der F-Gas-Verordnung

5.4. Notwendigkeit einer Prüfung von für den Export ausgenommenen HFKW gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c

Die Überprüfung der Lieferungen der von den Quoten ausgenommenen und im Berichterstattungsabschnitt '5C_ausgenommen' berichteten HFKW an Ausführer gilt für HFKW-Hersteller und -Einführer. Der erste vorgeschriebene Abgabetermin für die Überprüfung ist der 31. März 2015 und danach der 31. März eines jeden Jahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr.

Anhang V der Verordnung sagt, dass die im Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c genannten Übertragungen unabhängig von den betroffenen Mengen gemäß Artikel 19 Absatz 6 überprüft werden müssen. Daraus folgt, dass jede im Berichterstattungsabschnitt '5C_ausgenommen' (HFKW-Quoten-Ausnahme nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c) genannte Übertragung überprüft werden muss.

Unternehmen, deren F-Gas-Jahresbericht diese Bedingung erfüllt, müssen diese Verpflichtung durch Klicken auf ein Kästchen im Berichterstattungsabschnitt 5 während der Online-Berichterstattung bestätigen (siehe auch Frage 6.3 *Unter Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c für Ausfuhr ausgenommene HFKWs* im [FAQ-Dokument für Unternehmen, die über F-Gas-Tätigkeiten berichten](#)).

Die herstellenden oder einführenden Unternehmen müssen den Nachweis erbringen, dass die an ein anderes Unternehmen gelieferten Mengen tatsächlich vom anderen Unternehmen ausgeführt wurden. Dieser Nachweis könnte zum Beispiel ein offizielles Schreiben des anderen Unternehmens sein, das besagt, dass es eine bestimmte Anzahl von Tonnen des Erzeugnisses (vom betreffenden Hersteller oder Einführer geliefert) aus der EU ausgeführt hat, plus (im selben Brief) eine Bestätigung, dass es diese Menge in seiner jährlichen Berichterstattung als ausgeführt berichten wird.

5.5. Frühes Hochladen der Überprüfung

Wenn die Überprüfung des F-Gas-Berichts rechtzeitig vor der Meldefrist zum 31. März zur Verfügung steht, können die Unternehmen das Prüfdokument durch Hochladen der Datei im Berichterstattungsabschnitt 5 (online) ihrem Online-F-Gas-Bericht anhängen. Um dies zu tun, sollte das Unternehmen den Entwurf seines F-Gas-Berichts ausdrucken, das Dokument von einem qualifizierten Dritten überprüfen lassen, und eine elektronische Kopie des Prüfberichts hochladen, bevor es den F-Gas-Bericht in den BDR abschließend einreicht. Dies ist wahrscheinlich der einfachste Weg, die Überprüfungspflicht einzuhalten.

Auf jeden Fall müssen die berichterstattenden Unternehmen nach dem Überprüfungsstichtag vom 30. Juni jederzeit in der Lage sein, den Prüfbericht auf Aufforderung der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaates und der Kommission vorzulegen. Unternehmen sind verpflichtet, den Prüfbericht mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

6. Besondere Elemente im F-Gas-Bericht, die der Prüfer beachten muss

Während sich die gesetzliche Überprüfungspflicht auf alle Berichterstattungsabschnitte der Berichtsblätter bezüglich HFKW bezieht, sind die folgenden drei, durch einen Prüfer zu prüfenden Elemente die wichtigsten:

1. Inverkehrbringen (Placing on the market, POM)
2. POM-Berechnungen
3. Ausnahmen

6.1. Inverkehrbringen (Placing on the market, POM)

In Zusammenhang mit der im Artikel 2 Absatz 10 der Verordnung definierten Berichtspflicht, bedeutet Inverkehrbringen (POM) die erstmalige Lieferung oder Zurverfügungstellung an eine andere Partei in der Union, gegen Bezahlung oder kostenlos, oder die Verwendung für eigene Zwecke im Falle eines Herstellers und umfasst den zollrechtlich freien Verkehr in der EU.

POM ist der wichtigste Parameter, da die Einhaltung der Quotenregelung und Verringerung der Marktversorgung ("Phase down") durch jedes Unternehmen auf dieser Metrik basiert, vgl. Artikel 15-18. POM ist auch die Grundlage für die Entscheidung, ob ein Unternehmen über seine HFKW zu berichten hat (auf der Grundlage der 10 000 Tonnen Schwelle, siehe auch 5.3 oben).

Die in Verkehr zu bringenden verfügbaren Mengen werden im Online-Fragebogen abgerechnet. Die POM-Menge wird unter Verwendung einer Anzahl von Parametern berechnet, z.B. die Menge der hergestellten, eingeführten oder aus zuvor nicht erfassten Vorräten verkauften HFKW. Die Ergebnisse und die entsprechenden Formeln sind im Ausdruck des F-Gas-Berichts gezeigt.

Die folgenden Parameter sind relevant für die POM-Berechnung in „9C: Gesamtmenge der als zum ersten Mal auf den EU-Markt in Verkehr gebracht angesehenen teilfluorierten Kohlenwasserstoffen“ und sollen auf ihre Richtigkeit überprüft werden:

Abschnitt 1: Von Gasherstellern auszufüllen

- 1A: In Anlagen in der Union hergestellte Gesamtmenge
- 1B: - davon: in Anlagen in der Union hergestellte Menge aufgefangener Nebenprodukte oder ungewünschter Erzeugnisse, wenn diese Nebenprodukte oder ungewünschten Erzeugnisse vor dem Inverkehrbringen in den Anlagen zerstört wurden
- 1C: - davon: in Anlagen in der Union hergestellte Menge aufgefangener Nebenprodukte oder ungewünschter Erzeugnisse, wenn diese Nebenprodukte oder ungewünschten Erzeugnisse zur Zerstörung an andere Unternehmen übergeben wurden und zuvor nicht in den Verkehr gebracht worden waren

Abschnitt 2: Von Gaseinführern auszufüllen

- 2A: In die Union eingeführte Mengen
- 2B: In die Union eingeführte Mengen, die nicht für den freien Verkehr freigegeben und in Erzeugnissen oder Einrichtungen wieder ausgeführt wurden

Abschnitt 3: Von Gasausführern auszufüllen

- 3A: Aus der Union ausgeführte Gesamtmenge
- 3B: davon: Ausgeführte Mengen aus eigener Herstellung oder Einfuhr

Unabhängige Überprüfung der Berichte über teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (als Massengut) unter der F-Gas-Verordnung

Abschnitt 4: Von Gasherstellern und -einführern auszufüllen

- 4B: In die Union eingeführte Menge, die nicht für den freien Verkehr freigegeben und in Erzeugnissen oder Einrichtungen wieder ausgeführt wurde
- 4C: - davon: Lagerbestände der Mengen aus eigener Einfuhr oder Herstellung am 1. Januar, die zuvor nicht in den Verkehr gebracht worden waren
- 4F: Gesamtlagerbestände am 31. Dezember
- 4G: - davon: Lagerbestände der Mengen aus eigener Einfuhr oder Herstellung am 31. Dezember
- 4H: - davon: Lagerbestände der Mengen aus eigener Einfuhr oder Herstellung am 31. Dezember, die zuvor nicht in den Verkehr gebracht worden waren

Abschnitt 9: Von Herstellern oder Einführern auszufüllen, die Unternehmen, die mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen befüllte Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen in Verkehr bringen, die Nutzung einer Quote für fluoridierte Kohlenwasserstoffe genehmigen

9A: Mengen, die gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 Genehmigungen zur Nutzung einer Herstellern oder Einführern von vorbefüllten Einrichtungen zugewiesenen Quote unterliegen.

6.2. POM-Berechnungen

Die folgende Formel und Tabelle zeigen die online berechnete und im gedruckten F-Gas-Bericht im Berichterstattungsabschnitt 9C dargestellte 10 000 Tonnen Schwelle. Es muss beachtet werden, dass die 10 000 Tonnen Schwelle (bei 9C) vor Abzug der ausgenommenen Mengen berechnet wird. Die hier erarbeitete Formel wird am besten unter Bezugnahme auf einen vollständigen F-Gas-Bericht-Ausdruck verstanden.

$$\begin{aligned}
 \text{POM in 9C} &= 1A - (1B + 1C) + 2A - 2B - 3B + 4C - 4H + \text{Summe}(9A) \\
 &= 1A - 1D + 2A - 2B - 3B + 4C - 4H + \text{Summe}(9A) && [1D = 1B + 1C] \\
 &= 1E + 2A - 2B - 3B + 4C - 4H + \text{Summe}(9A) && [1E = 1A - 1D] \\
 &= 4M + \text{Summe}(9A) && [4M = 1E + 2A - 2B - 3B + 4C - 4H] \\
 &= 5H + \text{Summe}(9A) && [5H = 4M] \\
 &= 9B + \text{Summe}(9A) && [9B = 5H]
 \end{aligned}$$

Abschnitt 1: VON GASHERSTELLERN AUSZUFÜLLEN

Übertragungen/(metrische Tonnen)	HFKW	HFKW	HFKW
	Einheit: t	Einheit: t	Einheit: t
1A : In Anlagen in der Union hergestellte Gesamtmenge			
1B : - davon: in Anlagen in der Union hergestellte Menge aufgefangener Nebenprodukte oder ungewünschter Erzeugnisse, wenn diese Nebenprodukte oder ungewünschten Erzeugnisse vor dem Inverkehrbringen in den Anlagen zerstört wurden			
1C : - davon: in Anlagen in der Union hergestellte Menge aufgefangener Nebenprodukte oder ungewünschter Erzeugnisse, wenn diese Nebenprodukte oder ungewünschten Erzeugnisse zur Zerstörung an andere Unternehmen übergeben wurden und zuvor nicht in den Verkehr gebracht worden waren			
1D : - davon: Gesamtmenge der eigenen zerstörten Herstellungsmenge, die zuvor nicht in den Verkehr gebracht wurde [1D = 1B + 1C]			
1E : Für den Verkauf verfügbare Herstellungsmenge [1E = 1A - 1D]			
...			

Unabhängige Überprüfung der Berichte über teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (als Massengut) unter der F-Gas-Verordnung

Abschnitt 2: VON GASEINFÜHRERN AUSZUFÜLLEN

Übertragungen/(metrische Tonnen)	HFKW	HFKW	HFKW
	Einheit: t	Einheit: t	Einheit: t
2A : In die Union eingeführte Mengen			
2B : In die Union eingeführte Mengen, die nicht für den freien Verkehr freigegeben und in Erzeugnissen oder Einrichtungen wieder ausgeführt wurden			

Abschnitt 3: VON GASAUFSÜHRERN AUSZUFÜLLEN

Übertragungen/(metrische Tonnen)	HFKW	HFKW	HFKW
	Einheit: t	Einheit: t	Einheit: t
3A : Aus der Union ausgeführte Gesamtmenge			
3B : davon: Ausgeführte Mengen aus eigener Herstellung oder Einfuhr			
...			

Abschnitt 4: VON GASHERSTELLERN UND -EINFÜHRERN AUSZUFÜLLEN

Übertragungen/(metrische Tonnen)	HFKW	HFKW	HFKW
	Einheit: t	Einheit: t	Einheit: t
...			
4B : In die Union eingeführte Mengen, die nicht für den freien Verkehr freigegeben und in Erzeugnissen oder Einrichtungen wieder ausgeführt wurden			
4C : - davon: Lagerbestände der Mengen aus eigener Einfuhr oder Herstellung am 1. Januar, die zuvor nicht in Verkehr gebracht worden waren			
...			
4F : Gesamtlagerbestände am 31. Dezember			
4G : - davon: Lagerbestände der Mengen aus eigener Einfuhr oder Herstellung am 31. Dezember			
4H : - davon: Lagerbestände aus eigener Einfuhr oder Herstellung am 31. Dezember, die zuvor nicht in Verkehr gebracht worden waren			
...			
4M : Physisch in Verkehr gebrachte Gesamtmenge [4M = 1E + 2A - 2B - 3B + 4C - 4H]			

Abschnitt 5: MENGEN FÜR GEMÄß ARTIKEL 15 ABSATZ 2 AUSGENOMMENE VERWENDUNGEN, VON HERSTELLERN UND EINFÜHRERN VON TEILFLUORIERTEN KOHLENWASSERSTOFFEN AUSZUFÜLLEN

Übertragungen/(metrische Tonnen)	HFKW	HFKW	HFKW
	Einheit: t	Einheit: t	Einheit: t
...			
5H : Physisch in Verkehr gebrachte Gesamtmenge von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen [5H = 4M]			
...			

Unabhängige Überprüfung der Berichte über teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (als Massengut) unter der F-Gas-Verordnung

Abschnitt 9: VON HERSTELLERN ODER EINFÜHRERN AUSZUFÜLLEN, DIE UNTERNEHMEN, DIE MIT TEILFLUORIERTEN KOHLENWASSERSTOFFEN BEFÜLLTE KÄLTE- UND KLIMAAANLAGEN SOWIE WÄRMEPUMPEN IN VERKEHR BRINGEN, DIE NUTZUNG EINER QUOTE FÜR TEILFLUORIERTE KOHLENWASSERSTOFFE GENEHMIGEN

Übertragungen/(metrische Tonnen)	Menge von HFKW Einheit: t CO ₂ -Äquivalent
9A : Mengen, die gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 Genehmigungen zur Nutzung einer Herstellern oder Einführern von vorbefüllten Einrichtungen zugewiesenen Quote unterliegen	
9B : Physisch in Verkehr gebrachte Gesamtmenge von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen <i>[9B = 5H]</i>	
9C : Gesamtmenge von erstmals auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht angesehenen teilfluorierten Kohlenwasserstoffen <i>[9C = 9B + Summe(9A)]</i>	
...	

6.3. Ausnahmen

Wenn Ausnahmen im Berichterstattungsabschnitt 5 berichtet werden, sollte der Nachweis erbracht werden, dass diese Gase tatsächlich für die genannten Zwecke verwendet werden. Diese beinhalten:

- Zerstörung nach Einfuhr (Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a) oder einem Empfänger nur für einen der genannten Zwecke zur Verfügung gestellt, z.B. Zerstörung, (Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a),
- Einsatz als Ausgangsstoff (Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b),
- Einsatz in Militärausrüstung (Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe d),
- Einsatz für die Halbleiterherstellung (Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe e), oder
- Einsatz zur Herstellung von Dosier-Aerosolen (Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe f).

Diese Verwendungen werden im Berichterstattungsabschnitt 5 (5A-5F) in den Berichtsblättern berichtet. Die beabsichtigte Verwendung soll für diese ausgenommenen Gase festgestellt werden, z.B. durch die Bestätigung der Käufer.

Die Überprüfung von unter Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c für den Export ausgenommenen HFKW wird in Abschnitt 5.4 separat behandelt (5C auf dem Berichtsblatt).

Die im Artikel 2 Absatz 35 angegebene Definition von Militärausrüstung beschränkt sich auf:

„Militärausrüstung“ bedeutet Waffen, Munition und Kriegsmaterial, die eigens für militärische Zwecke bestimmt und für die Wahrung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten erforderlich sind.

Im Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe e beschränkt sich die Halbleiterherstellung auf:

„das Ätzen von Halbleitermaterial oder die Reinigung von Kammern für die chemische Beschichtung aus der Gasphase in der Halbleiterindustrie“

Im Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe f beschränken sich die Dosier-Aerosole auf solche:

Unabhängige Überprüfung der Berichte über teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (als Massengut) unter der F-Gas-Verordnung

„für die Verabreichung pharmazeutischer Wirkstoffe“

6.4. Sonstige Berichterstattungsabschnitte des Berichtsformulars

Alle anderen Berichterstattungsabschnitte sind in erster Linie relevant für die Überprüfung, solange sie sich auf HFKW beziehen, wie z.B. Berichterstattungsabschnitte 7 und 8 des Berichtsformulars.

Für den Berichterstattungsabschnitt 6 über beabsichtigte Verwendungen ist (im Gegensatz zu den gemeldeten Daten für ausgenommenen Verwendungen, wie in Bezug auf den Berichterstattungsabschnitt 6.3 diskutiert) nicht zu erwarten, dass der Prüfer von den Empfängern dieser Gase Beweise sammeln würde, um die Richtigkeit der angegebenen Verwendung zu ermitteln.

Für Unternehmen, die ihre Quoten aus der sogenannten Neuteilnehmer-Reserve erhalten haben, ist die Überprüfung des Berichterstattungsabschnitts 10 sehr wichtig. Insbesondere sollte der Prüfer den Nachweis für alle in diesem Abschnitt (10A) berichteten physischen Lieferungen gemäß der Durchführungsverordnung der Kommission (EU) Nr. 1191/2014 überprüfen.

Berichterstattungsabschnitte 11, 12 und 13 treffen nur für die Einführer von vorbefüllten Einrichtungen zu. Die Überprüfung ihrer Berichte stellt nicht den Fokus dieses Dokuments dar.⁹

7. Beurteilung, ob die Daten keine wesentlichen falschen Darstellungen enthalten

Um zu beurteilen, ob die Daten keine *wesentlichen falschen Darstellungen* (Fehler) enthalten, muss der Prüfer in erster Linie prüfen:

- Stimmen die berichteten Daten mit den Angaben in den Geschäftsbüchern überein?
 - Dazu gehört die Überprüfung, ob die Einheiten (Tonnen) korrekt sind

Für diese Überprüfung ist es auch wichtig, die folgenden Punkte im Auge zu behalten:

- Berichtete Menge von Mischungen im Vergleich zu den Mengen der die Mischung zusammensetzenden Gase:
 - Gibt es eine Diskrepanz zwischen vermarkteten Mischungen und berichteten Komponenten?
 - Es ist zu beachten, dass Mischungen eher als Mischungen gemeldet werden und nicht über die einzelnen Gase, aus denen sich die Mischung zusammensetzt (es sei denn, sie werden innerhalb der EU gemischt).
- Jahres-Endbestände können nur über Bilanzen berechnet werden:

⁹ Siehe auch Punkt 2 dieses Dokuments.

Unabhängige Überprüfung der Berichte über teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (als Massengut) unter der F-Gas-Verordnung

- Berichtete Bestände gemäß F-Gas-Jahresberichten können von physikalisch messbaren etwas abweichen, da Bestände verschiedener Kategorien (wie z.B. eigene Produktion und Gesamteinfuhr verglichen mit der nicht in Verkehr gebrachten eigenen Produktion und Einfuhr) in der Regel nicht physisch voneinander getrennt sind. Aus diesem Grund ist ein Bestandsbilanzansatz akzeptabel.

- Stimmt das Einfuhrdatum mit dem Zollabfertigungsdatum überein?

Im Allgemeinen bietet ein Vergleich von Einfuhr- und Ausfuhrzolldaten mit den internen Unternehmensdaten eine gute Überprüfungsmöglichkeit.

8. Was soll ein Prüfer tun, wenn das Unternehmen die Verordnung nicht einhält?

Prüfer sind nicht gefordert, die Einhaltung der Verordnung zu beurteilen. Sie sind gefordert, die Richtigkeit der gemeldeten Daten zu überprüfen und auf etwaige gefundene Ungenauigkeiten hinzuweisen.

9. Weitere Informationen

Bei Fragen über die Überprüfung der F-Gas-Datenberichte kontaktieren Sie bitte die nationalen Kontaktstellen der Mitgliedstaaten für F-Gase:

http://ec.europa.eu/clima/policies/f-gas/reporting/docs/1_national_contact_points_en.pdf

Unabhängige Überprüfung der Berichte über teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (als Massengut) unter der F-Gas-Verordnung

Anhang I F-Gas-Datenberichterstattung von Unternehmen

Das Format und die Mittel, mit denen Unternehmen Berichte über ihre F-Gas-Tätigkeit einreichen, werden durch die [Durchführungsverordnung der Kommission \(EU\) Nr. 1191/2014](#) (im Folgenden: Durchführungsverordnung) bestimmt. Die Unternehmen berichten über ihre F-Gas-Tätigkeiten mittels des von der EUA bereitgestellten elektronischen Reporting-Tool, welches über das F-Gas-Portal (webgate.ec.europa.eu/ods2/) auf der Internetseite der Europäischen Kommission zugänglich ist. Das elektronische Reporting-Tool ist Teil des [Business Data Repository \(BDR\)](#) der EUA (bdr.eionet.europa.eu).

I.1. Struktur der Berichterstattung

Der Titel des gedruckten F-Gas-Berichts (oder des pdf des Berichts) lautet:

‘Fragebogen über die Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr, Verwendung als Ausgangsstoff und Zerstörung der im Anhang I oder II der F-Gas-Verordnung aufgelisteten Stoffe’

Der erste Teil des Berichts enthält Felder (Rubriken) für Firmendaten sowie spezifische Informationen über Tätigkeiten (Hersteller, Einführer, Ausführer) und Gase & Mischungen:

Organisationsdaten

Name der Organisation

Kontaktinformationen

Freiwillige Identifizierung von Mitgliedern der eigenen Unternehmensgruppe

Tätigkeiten

Auswahl von Gasen & Mischungen

Der zweite Teil des Berichts enthält nummerierte Abschnittsüberschriften (und Unterüberschriften mit Großbuchstaben). Diese entsprechen den Berichterstattungsabschnitten des Online-Fragebogens, die wiederum den Berichterstattungsabschnitten des Anhangs der Durchführungsverordnung entsprechen:

Abschnitt 1: VON GASHERSTELLERN AUSZUFÜLLEN

Abschnitt 2: VON GASEINFÜHRERN AUSZUFÜLLEN

Abschnitt 3: VON GAS AUSFÜHRERN AUSZUFÜLLEN

Abschnitt 4: VON GASHERSTELLERN UND -EINFÜHRERN AUSZUFÜLLEN

Abschnitt 5: MENGEN FÜR GEMÄß ARTIKEL 15 ABSATZ 2 AUSGENOMMENE VERWENDUNGEN, VON DEN HERSTELLERN UND EINFÜHRERN VON TEILFLUORIERTEN KOHLENWASSERSTOFFEN AUSZUFÜLLEN

Abschnitt 6: KATEGORIEN DER VERWENDUNG VON GASEN FÜR DEN EU-MARKT, VON DEN GASHERSTELLERN UND -EINFÜHRERN AUSZUFÜLLEN

Abschnitt 7: VON DEN VERWENDERN VON GASEN ALS AUSGANGSSTOFFE AUSZUFÜLLEN

Abschnitt 8: VON UNTERNEHMEN AUSZUFÜLLEN, DIE GASE ZERSTÖRT HABEN

Abschnitt 9: VON HERSTELLERN ODER EINFÜHRERN AUSZUFÜLLEN, DIE UNTERNEHMEN, DIE MIT TEILFLUORIERTEN KOHLENWASSERSTOFFEN BEFÜLLTE KÄLTE- UND KLIMAAANLAGEN SOWIE WÄRMEPUMPEN IN VERKEHR BRINGEN, DIE NUTZUNG EINER QUOTE FÜR TEILFLUORIERTE KOHLENWASSERSTOFFE GENEHMIGEN

Unabhängige Überprüfung der Berichte über teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (als Massengut) unter der F-Gas-Verordnung

Abschnitt 10: VON UNTERNEHMEN AUSZUFÜLLEN, DENEN IHRE QUOTE AUSSCHLIEßLICH AUF DER GRUNDLAGE EINER ANMELDUNG GEMÄß ARTIKEL 16 ABSATZ 2 DER VERORDNUNG (EU) NR. 517/2014 ZUGEWIESEN WURDE UND DIE UNTERNEHMEN, DIE MIT TEILFLUORIERTEN KOHLENWASSERSTOFFEN BEFÜLLTE KÄLTE- UND KLIMAAANLAGEN SOWIE WÄRMEPUMPEN IN VERKEHR BRINGEN, DIE NUTZUNG EINER QUOTE FÜR TEILFLUORIERTER KOHLENWASSERSTOFFE GENEHMIGT HABEN

Abschnitt 11: VON UNTERNEHMEN AUSZUFÜLLEN, DIE GEMÄß ARTIKEL 19 ABSATZ 4 DER VERORDNUNG 517/2014 IN ERZEUGNISSEN ODER EINRICHTUNGEN ENTHALTENE GASE IN VERKEHR GEBRACHT HABEN

I.2. Unterrubriken (1A, 1B usw.)

Die Unterrubriken 1A, 1B usw. sind eigentlich Berichterstattungsabschnitts-Unterrubriken; sie werden im Online-Berichtsformular (Fragebogen) und im gedruckten F-Gas-Bericht verwendet. Die Unterrubriken sind passend zu ihrer Verwendung und Definition im Anhang der Durchführungsverordnung¹⁰. Der folgende Auszug zeigt Abschnitt 1 aus dem Anhang der Durchführungsverordnung, welche die Unterrubriken 1A, 1B, 1C, 1D und 1E enthält:

Berichterstattungsabschnitte

Abschnitt 1: Von Gasherstellern auszufüllen — Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 und Anhang VII Nummer 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) Nr. 517/2014

Erstmals anwendbar auf die (bis spätestens 31. März 2015 vorzunehmende) Meldung von 2014 durchgeführten Tätigkeiten.

Für jedes in Anhang I oder II der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aufgeführte Gas sind die Mengen gesondert in Tonnen mit einer Genauigkeit bis zur dritten Dezimalstelle anzugeben. Die in Verkehr gebrachten Mengen von Gemischen, die solche Stoffe enthalten, sind unter Angabe auch der Mengen zu melden, die als Bestandteile dieser Gemische verwendet wurden und aus anderen Quellen als eigener Herstellung stammen.

	ZU ÜBERMITTELNDE ANGABEN	BEMERKUNGEN
1A	In Anlagen in der Union hergestellte Gesamtmenge	
	1B — in Anlagen in der Union hergestellte Menge aufgefangener Nebenprodukte oder ungewünschter Erzeugnisse, wenn diese Nebenprodukte oder ungewünschten Erzeugnisse vor dem Inverkehrbringen in den Anlagen zerstört wurden	Die Meldungen von Herstellern, die einen Teil der insgesamt zerstörten Mengen zerstören, sind in den Berichterstattungsabschnitt 8 aufzunehmen.
	1C — in Anlagen in der Union hergestellte Menge aufgefangener Nebenprodukte oder ungewünschter Erzeugnisse, wenn diese Nebenprodukte oder ungewünschten Erzeugnisse zur Zerstörung an andere Unternehmen übergeben wurden und zuvor nicht in den Verkehr gebracht worden waren	Das Unternehmen, das die Zerstörung übernimmt, ist anzugeben.
	AUTOMATISCH BERECHNETE MENGEN	
	1D Gesamtmenge der eigenen zerstörten Herstellungsmenge, die zuvor nicht in den Verkehr gebracht wurde	$1D = 1B + 1C$
1E	Für den Verkauf verfügbare Herstellungsmenge	$1E = 1A - 1D$

¹⁰ Siehe Durchführungsverordnung der Kommission (EU) Nr. 1191/2014 (eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1415192747341&uri=OJ:JOL_2014_318_R_0004).

Unabhängige Überprüfung der Berichte über teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (als Massengut) unter der F-Gas-Verordnung

Anhang II Verweise auf die Überprüfung in der Verordnung und der Durchführungsverordnung

Im Folgenden werden Auszüge, Texte und Begriffe, die für die Überprüfung von Bedeutung sein können, unterstrichen. Unten wird nur ein Teil des umgebenden Textes gezeigt. Prüfern wird empfohlen, die Verordnung und die Durchführungsverordnung direkt einzusehen.

II.1. Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 16. April 2014

über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

...
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren
in Erwägung nachstehender Gründe:

...
(18) Die Kommission sollte gewährleisten, dass ein zentrales elektronisches Register zur Verwaltung der Quoten für das Inverkehrbringen teilfluorierter Kohlenwasserstoffe und zur Berichterstattung eingerichtet wird, einschließlich der Berichterstattung über in Verkehr gebrachte Einrichtungen, insbesondere wenn diese Einrichtungen mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen vorbefüllt sind, die vor der Befüllung nicht in Verkehr gebracht wurden und somit eine Überprüfung anhand einer Konformitätserklärung und anschließende Bestätigung durch einen Dritten dahingehend erfordern, dass die Mengen an teilfluorierten Kohlenwasserstoffen im Rahmen des Quotensystems der Union berücksichtigt werden.

...
Artikel 14 **Vorbefüllung von Einrichtungen mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen**
1. Ab ... 2017 ... werden ... Anlagen, die mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen befüllt sind, ... im Rahmen des Quotensystems gemäß Kapitel IV berücksichtigt.
2. ... die Hersteller und Einführer gewährleisten, dass die Einhaltung des Absatzes 1 vollständig dokumentiert ist, und stellen diesbezüglich eine Konformitätserklärung aus.

... Ab ... 2018 ... wird die Richtigkeit der Dokumentation und der Konformitätserklärung jedes Jahr bis zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr von einem unabhängigen Prüfer bestätigt. Der Prüfer muss entweder
a) nach der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates akkreditiert sein oder
b) nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats für die Prüfung von Finanzberichten zugelassen sein.

...
4. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Einzelheiten in Bezug auf die Konformitätserklärung und die Überprüfung durch einen unabhängigen Prüfer gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 des vorliegenden Artikels fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 24 erlassen.

...
Artikel 15 **Verringerung der Menge von in Verkehr gebrachten teilfluorierten Kohlenwasserstoffen**

...
2. ...
(c) teilfluorierte Kohlenwasserstoffe, die von einem Hersteller oder Einführer direkt an Unternehmen zur Ausfuhr aus der Union geliefert werden, wenn diese teilfluorierten Kohlenwasserstoffe anschließend vor der Ausfuhr keiner weiteren Partei in der Union zur Verfügung gestellt werden

...
Artikel 19 **Berichterstattung über Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr, Verwendung als Ausgangsstoff und Zerstörung der in Anhang I oder II aufgeführten Stoffe**

...
5. Jeder Einführer von Einrichtungen, der vorbefüllte Einrichtungen in Verkehr bringt, bei denen die darin enthaltenen teilfluorierten Kohlenwasserstoffe vor der Befüllung der Einrichtungen noch nicht in Verkehr gebracht wurden, übermittelt der Kommission ein Prüfdokument, das gemäß Artikel 14 Absatz 2 erstellt wurde.

Unabhängige Überprüfung der Berichte über teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (als Massengut) unter der F-Gas-Verordnung

6. Bis zum 30. Juni 2015 und danach jedes Jahr gewährleistet jedes Unternehmen, das gemäß Absatz 1 Bericht über das Inverkehrbringen einer Menge von 10 000 Tonnen CO₂-Äquivalent oder mehr an teilfluorierten Kohlenwasserstoffen im vorangegangenen Kalenderjahr erstatten muss, zusätzlich, dass die Richtigkeit der Daten von einem unabhängigen Prüfer bestätigt wird. Der Prüfer muss entweder
- a) nach der Richtlinie 2003/87/EG akkreditiert sein oder
 - b) nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats für die Prüfung von Finanzberichten zugelassen sein.
- Das Unternehmen bewahrt den Prüfbericht für mindestens fünf Jahre auf. Der Prüfbericht ist der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats und der Kommission auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

ANHANG V

...

Die Übertragungen gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c werden unabhängig von den betreffenden Mengen gemäß Artikel 19 Absatz 6 geprüft.

...

II.2. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 der Kommission

vom 30. Oktober 2014

zur Festlegung von Form und Art der Übermittlung der Berichte gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 517/2015 des Europäischen Parlaments und des Rates über fluorierte Treibhausgase

...

ANHANG

...

Abschnitt 5: Mengen für gemäß Artikel 15 Absatz 2 ausgenommene Verwendungen, von den Herstellern und Einführern von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen auszufüllen — Artikel 19 Absätze 1, 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 und Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 517/2014

Erstmals anwendbar auf die (bis spätestens 31. März 2015 vorzunehmende) Meldung von 2014 durchgeführten Tätigkeiten.

...

	ZU ÜBERMITTELNDE ANGABEN	BEMERKUNGEN
5C	Menge, die direkt an Unternehmen zur Ausfuhr aus der Union geliefert wird, wenn diese Menge nicht anschließend vor der Ausfuhr einem Dritten in der Union zur Verfügung gestellt wurde.	Die ausführenden Unternehmen sind anzugeben. <u>Es sollten Belege vorgelegt werden</u> . Es sind lediglich teilfluorierte Kohlenwasserstoffe als Massengut zu melden, nicht jedoch die in Erzeugnissen oder Einrichtungen enthaltenen Mengen.

Anhang III Beispielhafte Vorlage für einen Prüfbericht

Prüfbericht eines unabhängigen Prüfers	
Berichterstattungs-pflicht	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase, Artikel 19 Absatz 1: Bis zum 31. März 2015 und danach jedes Jahr übermittelt jeder Hersteller, Einführer und Ausführer, der im vorangegangenen Kalenderjahr eine metrische Tonne bzw. 100 Tonnen CO ₂ -Äquivalent oder mehr an fluorierten Treibhausgasen und in Anhang II aufgeführten Gasen hergestellt, eingeführt oder ausgeführt hat, der Kommission die in Anhang VII genannten Angaben zu jedem dieser Stoffe für das betreffende Kalenderjahr. Dieser Absatz gilt auch für Unternehmen, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Quoten erhalten haben.
Prüfpflicht	Artikel 19 Absatz 6: Bis zum 30. Juni 2015 und danach jedes Jahr gewährleistet jedes Unternehmen, das gemäß Absatz 1 Bericht über das Inverkehrbringen einer Menge von 10 000 Tonnen CO ₂ -Äquivalent oder mehr an teilfluorierten Kohlenwasserstoffen im vorangegangenen Kalenderjahr erstatten muss, zusätzlich, dass die Richtigkeit der Daten von einem unabhängigen Prüfer bestätigt wird.
Prüfpflicht kann auch für die gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c für den Export ausgenommenen HFKW gelten	Anhang V [...] Die Übertragungen gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c werden unabhängig von den betreffenden Mengen gemäß Artikel 19 Absatz 6 geprüft. Artikel 15 Absatz 2 Dieser Artikel gilt auch nicht für die folgenden Arten von fluorierten Treibhausgasen: [...] (c) teilfluorierte Kohlenwasserstoffe, die von einem Hersteller oder Einführer direkt an Unternehmen zur Ausfuhr aus der Union geliefert werden, wenn diese teilfluorierten Kohlenwasserstoffe anschließend vor der Ausfuhr keiner weiteren Partei in der Union zur Verfügung gestellt werden; [...]
Beabsichtigte Verwender	Artikel 19 Absatz 6: [...] Das Unternehmen bewahrt den Prüfbericht für mindestens fünf Jahre auf. Der Prüfbericht ist der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats und der Kommission auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
Unternehmensdaten	
Name der Organisation	
Adresse der Organisation	
Umsatzsteuer (VAT) Nummer	
Kontakt (Vorname, Nachname)	
Kontakt Email	
F-Gas Berichtsdetails	
Transaktionsjahr	
Tätigkeiten	<input type="checkbox"/> <i>EU Hersteller von:</i> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> <i>HFKW (Anhang I, Abschnitt 1)</i> <input type="checkbox"/> <i>Anderen fluorierten Gase gemäß Anhang I oder Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 517/2014</i> <input type="checkbox"/> <i>Einführer (Massengut) von:</i> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> <i>HFKW (Anhang I, Abschnitt 1) oder HFKW-haltigen Gemischen (einschließlich Polyol-Vorgemischen)</i> <input type="checkbox"/> <i>Anderen fluorierten Gasen gemäß Anhang I oder Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 517/2014</i> <input type="checkbox"/> <i>Ausführer von Gasen als Massengut</i> <input type="checkbox"/> <i>Einführer von F-Gas-haltigen Erzeugnissen/Einrichtungen gemäß Anhang I oder II:</i> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> <i>Einführer von mit HFKW oder HFKW-haltigen Gemischen befüllten Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen</i> <input type="checkbox"/> <i>Einführer von anderen Erzeugnissen oder Einrichtungen, die fluorierte Gase enthalten, gemäß Anhang I oder</i>

Unabhängige Überprüfung der Berichte über teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (als Massengut) unter der F-Gas-Verordnung

	Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 517/2014. <input type="checkbox"/> EU Unternehmen, das die Zerstörung durchführt
Überprüfte Mengen	<i>Gesamtmenge die erstmals auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht angesehenen, online berechneten und im gedruckten F-Gas-Bericht im Berichterstattungsabschnitt 9C dargestellten teilfluorierten Kohlenwasserstoffen. Es muss beachtet werden, dass die 10 Mt Schwelle (bei 9C) vor Abzug der ausgenommenen Mengen berechnet wird.</i>
Bei 9C gezeigte Menge	
Überprüfung der Richtigkeit der Daten eines Unternehmens, das HFKW entsprechend 10 000 Tonnen CO₂-Äquivalent oder mehr in den Verkehr gebracht hat	
MEINUNG – Überprüfungsergebnis: Richtig Stempel und/oder Unterschrift, Datum.	Wir haben die durch das obige Unternehmen in seinem F-Gas-Jahresbericht gemeldeten Daten überprüft. Die Überprüfung ergab, dass diese Daten richtig sind.
Die Prüfung qualifizierende Bemerkungen:	
Informationen über den Prüfer und die Akkreditierung	
Name des Prüfers	
Kontaktadresse	
Datum des Überprüfungsvertrags	
Der Prüfer muss entweder:	a) nach der Richtlinie 2003/87/EG akkreditiert sein oder b) nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats für die Prüfung von Finanzberichten zugelassen sein.
Akkreditierungs- beglaubigungen	

Anhang IV Allgemeine Informationen und Erläuterungen

IV.1. Was sind fluorierte Treibhausgase und teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW)?

Fluorierte Treibhausgase sind künstlich hergestellte Chemikalien, die in verschiedenen Branchen und Verwendungen eingesetzt werden. Sie werden verwendet, um bestimmte ozonabbauende Stoffe, z.B. Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) und teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HFCKW), zu ersetzen, die im Rahmen des Montreal-Protokolls weltweit aus dem Verkehr gezogen werden. Auch wenn die fluorierte Treibhausgase keine ozonabbauenden Eigenschaften besitzen, tragen sie immer noch deutlich zum Klimawandel bei. Die Klimawirkung dieser Gase in allen Anwendungen ist gleichwertig mit der des gesamten Luftfahrtsektors.

Der Begriff "**F-Gase**" bezieht sich auf die Gase in **Anhang I** der F-Gas-Verordnung:

1. teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW)
2. perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW)
3. Schwefelhexafluorid (SF₆).

In **Anhang II** der Verordnung sind "**andere fluorierte Treibhausgase**" (**Anhang II Gase**) aufgeführt. Dazu gehören ungesättigte teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, fluorierte Ether und Alkohole und andere perfluorierte Verbindungen.

Die Termini "F-Gase", "HFKW" und "Anhang-II-Gase" umfassen **jegliche Gemische (Blends), die irgendeine dieser Flüssigkeiten enthalten**. Gase und Gemische sind häufig unter verschiedenen Namen bekannt. Zum Beispiel ist HFKW-134a auch als R134a bekannt und R404A ist ein Gemisch aus R125, R143a und R134a – alle sind HFKW.

Bitte beachten Sie: Die Verpflichtung einer unabhängigen Überprüfung bezieht sich nur auf HFKW und jedes HFKW-haltige Gemisch!

IV.2. Was bedeutet "Treibhauspotential" (Global Warming Potential, GWP)?

Jedem F-Gas und Anhang-II-Gas ist ein "Treibhauspotential" (GWP) zugeordnet. Für ein Gemisch wird das GWP auf der Basis der Einzelkomponenten dieses Gemisches berechnet¹¹. Das GWP wird verwendet, um das Ausmaß anzuzeigen, in dem ein Gas die Atmosphäre erwärmt. Es wird aus dem 100-Jahre-Erwärmungspotential von einem Kilogramm eines F-Gases/Anhang-II-Gases bezogen auf ein Kilogramm CO₂ berechnet.

Heute häufig verwendete F-Gase und Gemische haben GWP-Werte in den Tausendern. R404A (GWP = 3 922) ist zum Beispiel 3 922-mal stärker in seiner

¹¹ Die Berechnungsmethode ist in Anhang IV der Verordnung erklärt.

Unabhängige Überprüfung der Berichte über teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (als Massengut) unter der F-Gas-Verordnung

Wirkung als CO₂. Maßnahmen F-Gase am Eintritt in die Atmosphäre zu hindern, sind sehr effektive Methoden zur Emissionsminderung.

Tabelle I: Treibhauspotentiale üblicher Treibhausgase, Kältemittel und anderer fluoriertes Verbindungen

Gas	GWP (AR4 ¹² , 100 Jahre)
CO ₂	1
Methan	25
Lachgas	298
HFKW-134a	1 430
R407C (Gemisch mit HFKW)	1 774
R410A (Gemisch mit HFKW)	2 088
R404A (Gemisch mit HFKW)	3 922
HFKW-125	3 500
FKW-14	7 390
SF ₆	22 800

IV.3. Was bedeuten "HFKW Phase down " und " HFKW-Quotensystem"?

Die Verordnung verlangt, dass die in der EU in Verkehr gebrachte Menge von HFKW zwischen 2015 und 2030 um 79% reduziert wird ("Phase down"). HFKW-Mengen werden als CO₂-Äquivalente berechnet (Artikel 15). Die Mengenreduktion wird mit Hilfe eines HFKW-Quotensystems durchgeführt (Artikel 16), in dessen Rahmen Herstellern und Einführern von Gasen als Massengut bestimmte Quoten zugewiesen werden, die ihr Recht begrenzen, Gase als Massengut in Verkehr zu bringen.

IV.4. Quoteninhaber, etablierte Unternehmen und Neuteilnehmer

Hersteller und Einführer von HFKW als Massengut müssen eine Quote besitzen, um diese HFKW in Verkehr bringen zu können. „Etablierte Unternehmen“ sind Unternehmen, die über das Inverkehrbringen von Gasen als Massengut während des Zeitraums 2009-2012 berichtet haben (Artikel 16 (1)). Diesen Unternehmen wird von der Europäischen Kommission auf der Grundlage ihres historischen Marktanteils eine Quote zugewiesen.

Eine Liste der etablierten Unternehmen für 2015-2017 finden Sie hier: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ:JOL_2014_318_R_0008.¹³ Die

¹² AR4: Vierter Bewertungsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses über Klimaveränderung (International Panel on Climate Change, IPCC)

¹³ Durchführungsentscheidung der Kommission vom 31. Oktober 2014, welche gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über fluorierte Treibhausgase, Referenzwerte für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2017 für jeden Hersteller oder Einführer bestimmt, der das Inverkehrbringen von fluorierten Kohlenwasserstoffen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates berichtet hat (benannt unter Aktenzeichen K (2014) 7920).

Unabhängige Überprüfung der Berichte über teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (als Massengut) unter der F-Gas-Verordnung

Kommission aktualisiert diese Liste, die auf den Marktteilnehmern im Jahr 2015 basiert, alle drei Jahre.

„Neuteilnehmer“ sind Unternehmen, die für einen bestimmten Berichtszeitraum (oder ursprünglich für den Referenzzeitraum) kein Inverkehrbringen von HFKW als Massengut gemeldet haben, aber die Absicht haben, dies im kommenden Jahr zu tun. Die Kommission hat ihnen auf der Grundlage ihrer Absichtserklärung, HFKW als Massengut in Verkehr zu bringen, eine Quote zugewiesen (Artikel 16 Absatz 2). Die Quote stammt aus einer für diesen Zweck getätigten Rückstellung, und wird auf einer Pro-rata-Basis zugewiesen.

Einführer von mit HFKW vorbefüllten Einrichtungen führen keine Gase als Massengut ein; sie sind weder etablierte Unternehmen noch Neuteilnehmer. Diese Begriffe beziehen sich nur auf Hersteller und Einführer, die Gase als Massengut in Verkehr bringen.

IV.5. Wer ist ein Einführer?

Einführer ist die juristische Person, die das Gas oder die Einrichtung nach der EU-Zollabfertigung einführt. Für das Einhalten der F-Gas-Verordnung ist die Papierdokumentation beim Zoll relevant, da sie den Nachweis über die einführende Instanz [importing entity] darstellt. **Der Einführer wird in dieser Dokumentation als „Empfänger“ (consignee)** (Feld 8 des Zolldeklarationsdokuments oder im Einheitspapier der Versandanmeldung (Single Administrative Document, SAD)) identifiziert.

Einführer sind in der Regel in der EU ansässige Unternehmen, aber auch Nicht-EU-Unternehmen können einführen. In diesem Fall sollte das Nicht-EU-Unternehmen als „Empfänger“ (siehe oben) aufgeführt werden.¹⁴

Unternehmen sind nur dann als Einführer zu betrachten, wenn sie Einrichtungen aus Ländern außerhalb der EU einführen. Unternehmen sind nicht als Einführer anzusehen, wenn sie vorbefüllte Einrichtungen nur von oder an Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten kaufen oder verkaufen. Lieferungen zwischen den Mitgliedstaaten sind nicht als Ein-/Ausfuhren zu betrachten.

IV.6. An welchem Datum findet die Einfuhr statt?

Einige Unternehmen haben Schwierigkeiten, den Zeitpunkt der Einfuhr zu bestimmen. Zwar gibt es keine gesetzliche Definition für das Einfuhrdatum, doch ist es üblich, den Tag der ersten Zollabfertigung als Zeitpunkt der Einfuhr zu verwenden.

IV.7. Was bedeutet das „Inverkehrbringen“?

Artikel 2 der Verordnung definiert 'Inverkehrbringen' als *'die entgeltliche oder unentgeltliche erstmalige Lieferung oder Bereitstellung für Dritte in der Union oder*

¹⁴ Für die Einfuhr von Massengasen müssen Nicht-EU-Unternehmen einen in der EU ansässigen "einzigen Vertreter" bestellen, der die Verpflichtungen der Verordnung im Namen des Nicht-EU-Unternehmens wahrnimmt.

Unabhängige Überprüfung der Berichte über teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (als Massengut) unter der F-Gas-Verordnung

*die Eigenverwendung im Falle eines Herstellers, einschließlich der zollrechtlichen Überlassung zum freien Verkehr in der Union*¹.

Dies bedeutet, wenn Gase als Massengut innerhalb der EU geliefert oder zur Verfügung gestellt werden, gelten sie als in Verkehr gebracht. Wenn Gase in die EU eingeführt werden, gelten sie als in Verkehr gebracht, wenn sie für den freien Warenverkehr freigegeben werden. Wenn zum Beispiel Gase im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs eingeführt werden, werden sie als nicht in den Verkehr gebracht betrachtet. Andere Zollverfahren, die als Nicht-in-Verkehr-gebracht gelten, sind Einfuhr für den Transit, die vorübergehende Aufbewahrung, Zolllager oder Verfahren in der zollfreien Zone.¹⁵

Das gleiche gilt für die Einfuhr von vorbefüllten Einrichtungen, das heißt, **nur wenn die Einrichtung für den freien Warenverkehr freigegeben worden ist, gilt sie als in Verkehr gebracht.**

IV.8. Was ist eine vorbefüllte Einrichtung?

Eine vorbefüllte Einrichtung im Sinne der Verordnung¹⁶ ist eine Einrichtung, die zum Zeitpunkt der Einfuhr (zumindest teilweise) bereits mit einem HFKW-Kältemittel oder einem Gemisch, das mindestens einen HFKW enthält, befüllt ist. Typischerweise erfolgt die Vorbefüllung während der Herstellung der Einrichtung. Während der Installation kann es erforderlich sein, eine zusätzliche Befüllung der Einrichtung vorzunehmen, um sie den Vor-Ort-Bedingungen, beispielsweise einem die Standardlänge überschreitenden Rohr, anzupassen.

IV.9. Wie kann man feststellen, ob die Meldeschwellen überschritten werden?

Einige Meldeschwellen sind in Einheiten von CO₂-Äquivalenten definiert (siehe Frage 2.3). Um das Gewicht der berichtspflichtigen Gase in CO₂-Äquivalente zu konvertieren, verwenden Sie die in den Anhängen I und II der Verordnung festgelegten GWP-Werte. Der GWP-Wert wird mit den metrischen Tonnen multipliziert um CO₂-Äquivalent-Tonnen zu bekommen. 1 metrische Tonne eines Stoffes mit einem GWP von 1000 wird daher 1000 CO₂-Äquivalente ergeben. Für die GWP-Werte von Gemischen nehmen Sie bitte die GWP-Berechnungsmethode, wie in Anhang IV der Verordnung erläutert.

IV.10. Was sind die Meldepflichtschwellen?

Artikel 19 der Verordnung definiert Tätigkeits-Schwellenwerte für die Meldepflicht. Jedes Unternehmen, das die Schwellenwerte im vorangegangenen Kalenderjahr

¹⁵ Es sei denn, diese Einfuhren bleiben länger als 45 Tage im Zollgebiet der Gemeinschaft, oder sie werden anschließend präsentiert für die Freigabe zum freien Verkehr in der Gemeinschaft oder verarbeitet.

¹⁶ In der F-Gas-Verordnung bezeichnet der Begriff "vorbefüllte Einrichtung" nur mit HFKW vorbefüllte RACHP Einrichtungen, z.B. in Artikel 14.

Unabhängige Überprüfung der Berichte über teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (als Massengut) unter der F-Gas-Verordnung

überschritt, muss jedes Jahr bis zum 31. März einen Bericht vorlegen. Die Schwellenwerte beziehen sich auf die Summe der berichtspflichtigen Gase oder Gemische; sie sind nicht als für jedes Gas separat anwendbar zu verstehen. Die neuen Berichtsanforderungen betreffen:

1. Hersteller, Einführer und Ausführer, die eine metrische Tonne bzw. 100 Tonnen CO₂-Äquivalent oder mehr an zu berichtenden Gasen hergestellt, eingeführt oder ausgeführt haben. Die zu berichtende Menge von eingeführten oder ausgeführten Gasen umfasst Lieferungen als Massengut, einschließlich von mit einer Einrichtung als Massengut gelieferten Gasen für den Zweck des späteren Befüllens der Einrichtung.
2. Unternehmen, die eine metrische Tonne bzw. 1 000 Tonnen CO₂-Äquivalent oder mehr an zu berichtenden Gasen zerstört haben;
3. Unternehmen, die 1 000 Tonnen CO₂-Äquivalent oder mehr an zu berichtenden Gasen als Ausgangsstoff verwendet haben;
4. Unternehmen, die 500 Tonnen CO₂-Äquivalent oder mehr an zu berichtenden Gasen, die in eingeführten Erzeugnissen oder Einrichtungen enthalten sind, in Verkehr gebracht haben, wobei die Gase vorher nicht in Verkehr gebracht wurden. Es ist zu beachten, dass das Inverkehrbringen auf dem EU-Markt (siehe Definition in Frage 2.4 unten) in einem auf das Einfuhrjahr folgenden Jahr stattfinden kann.